

Muster: „Wesentliche DSGVO-Anforderungen für die Kfz-Werkstatt“

Dieses Muster ist standardisiert und dient lediglich als grober Anhaltspunkt. Ein speziell auf Ihren Fall zugeschnittenes Dokument kann nur ein erfahrener Rechtsexperte erstellen.

Achtung: Bitte löschen Sie diesen Hinweis bzw. versenden Sie ihn nicht, er dient nur zu Ihrer Information.

In unserer Erstberatung auf <https://www.klugo.de/erstberatung> erhalten Sie detailliertere Informationen in Bezug auf Ihren individuellen Fall.



Wesentliche DSGVO-Anforderungen für die Kfz-Werkstatt

1. Wann ist ein Datenschutzbeauftragter (DSB) zu benennen?

Nur Betriebe mit weniger als 10 Personen, brauchen keinen Datenschutzbeauftragten benennen. Sind 10 Personen oder mehr im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten beschäftigt, ist ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen. Angestellte sind „ständig beschäftigt“, wenn sie permanent Kunden- oder Personalverwaltung machen.

DSK-Kurzpapier Nr. 12: www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf

2. Ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nötig?

Jeder Betrieb braucht für die regelmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Kfz-Werkstätte müssen ein, vom Umfang her überschaubares Verzeichnis führen.

BayLDA Muster-Verzeichnis für Kfz-Werkstätten: www.lida.bayern.de/media/muster_2_kfz-werkstatt_verzeichnis.pdf

DSK-Kurzpapier Nr. 1: www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

DSK-Muster-Verzeichnisallgemein: www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf

3. Haben die Beschäftigten eine Datenschutz-Verpflichtung?

Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zu informieren und zur Berücksichtigung der Grundsätze der DSGVO zu verpflichten.

BayLDA Info-Blatt zur Verpflichtung: www.lida.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf

4. Gibt es Informations- und Auskunftspflichten?

Betriebe müssen betroffene Personen (d.h. Kunden und Mitarbeiter) schon bei der Datenerhebung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen. Die betroffenen Personen sind dazu berechtigt, von der Datenverarbeitung zu erfahren.

DSK-Kurzpapier Nr. 6: www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_6_auskunftsrecht.pdf

DSK-Kurzpapier Nr. 10: www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf

5. Welche Anforderungen sind an das Löschen von Daten zu stellen?

Es gibt Anforderungen an die Datenlöschung, diese gelten aber erst nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht. Besteht keine gesetzliche Grundlage mehr für die Speicherung von

personenbezogenen Daten, müssen diese gelöscht werden. So ist beispielsweise vorzugehen, wenn ein Kunde mehrere Jahre lang keine neuen Aufträge mehr erteilt hat.

DSK-Kurzpapier Nr. 11: www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_11_vergessenwerden.pdf

6. Gibt es eine Pflicht die Daten besonders zu sichern?

Es gibt keine besonderen Anforderungen an die Sicherheit. Etablierte Standardmaßnahmen, die der Sicherung dienen, sind vollkommen genügend.

BayLDA-Kurzpapier Nr. 1: www.lida.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_1_security.pdf

7. Wann ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich?

Betriebe müssen mit dem Hosting-Anbieter sowie dem IT-Support- Dienstleister einen Vertrag zur

Auftragsverarbeitung abschließen.

DSK-Kurzpapier Nr. 13: www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf

BayLDA-Formulierungshilfe zum Vertrag: www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf

8. Gibt es eine Meldepflicht für Datenschutzverletzungen?

Bestimmte Vorfälle müssen gemeldet werden. Das ist aber nur bei relevanten Risiken der Fall. Eine einfache Online-Meldung beim BayLDA ist ausreichend. Die gesetzlichen Meldepflichten sind zu beachten. Grundsätzlich ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen. Betroffene Personen müssen im Gegensatz dazu nur bei erhöhtem Risiko in Kenntnis gesetzt werden.

BayLDA-Kurzpapier Nr. 8: www.lida.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_8_data_breach_notification.pdf

BayLDA-Online-Service zur Meldung: www.lida.bayern.de/de/datenpanne.html

9. Ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) durchzuführen?

Kfz-Werkstätte müssen keine DSFA durchführen. Es besteht in diesem Fall kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung.

DSK-Kurzpapier Nr. 5: www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf

10. Videoüberwachung

Führt eine Kfz-Werkstatt eine Videoüberwachung durch, ist im Normalfall eine entsprechende Hinweisbeschilderung erforderlich.

DSK-Kurzpapier Nr. 15: www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_15_videoueberwachung.pdf

Quelle: Inhaltlich basiert dieses Musterformular auf dem Paper des Bayerischen Landesamtes für
Datenschutzaufsicht, www.lda.bayern